

Wichtig: Akteure müssen miteinander, statt neben-, nach- oder gegeneinander arbeiten.

Erst das Zusammenspiel der im Betrieb agierenden Akteure, von denen jeder seinen Beitrag zum Ganzen leistet, garantiert einen erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

1.1 Gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte: Rechtsgrundlagen und Qualifikationen

Autor: Michael Schurr

Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber für eine geeignete Arbeitsschutz-Organisation in seinem Betrieb sorgen. Zu dieser Organisation gehören auch die Beauftragten. Wie bereits erwähnt, gibt es in jedem Betrieb freiwillig eingesetzte sowie gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte. Zu den wichtigsten gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten gehören:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft)
- Betriebsarzt
- Betriebsсанitäter (erst bei mehr als 1.500 Mitarbeitern)
- Ersthelfer
- Sicherheitsbeauftragter
- Befähigte Person elektrische Gefährdungen
- Beauftragter für den Datenschutz
- Schwerbehindertenbeauftragter

Eine detaillierte Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die notwendigen Qualifikationen der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten finden Sie bei den Arbeitsmitteln dieses Kapitels auf Seite 29 ff. Konkret erhalten Sie Informationen über:

- Rechtsgrundlagen,
- Bestellungspflichten,
- Funktionen,
- betriebliche Stellung,
- Kompetenzen,
- Verantwortlichkeit,
- rechtliche Absicherung sowie
- notwendige Qualifikationen.

Arbeitsmittel im Buch und auf der CD

Arbeitsmittel	Seite
Arbeitsmittel 1: Tabelle - Rechtsgrundlagen für die gesetzlichen Beauftragten (Auswahl)	29
Arbeitsmittel 2: Tabelle - Notwendige Qualifikationen der Beauftragten (Auswahl)	31
Arbeitsmittel 3: Tabelle - Freiwillig bestellte Beauftragte	32
Arbeitsmittel 4: Fachbeitrag - Unternehmermodell	34

1.2 Betriebsarzt

Autor: Dirk Rittershaus

Betriebsmediziner gehören zu den gesetzlich vorgeschriebenen Akteuren des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

1.2.1 Definition

Betriebsärzte sind Personen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

1.2.2 Gesetzliche Verankerung des Betriebsmediziners

Das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (kurz: Arbeitssicherheitsgesetz) fordert von den Unternehmern in § 2, Betriebsärzte (mit Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats) schriftlich zu bestellen. Ein Musterformular zur Bestellung eines Betriebsarztes finden Sie bei den Arbeitsmitteln im Anhang dieses Kapitels.

Der Betriebsarzt bekommt – soweit erforderlich – Unterstützung vom Unternehmer in Form von Räumen, Einrichtungen, Geräten, Mitteln und Hilfspersonal. Erforderliche Weiterbildungen sind vom Unternehmer zu finanzieren.

Der Betriebsarzt ist bei der Anwendung seiner Fachkunde unabhängig. Er ist somit weisungsfrei und darf durch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

1.2.3 Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Betriebsmediziners

Mit seiner Bestellung werden dem Betriebsarzt alle Aufgaben übertragen, die er wahrzunehmen hat. Er soll den Unternehmer beraten und unterstützen

- in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, die sich auf die Fachgebiete Arbeitsschutz und Unfallverhütung beziehen,
- bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und bei der Einführung von Einrichtungen und Arbeitsstoffen,
- bei der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (er achtet bei den Mitarbeitern auch auf die Benutzung der PSA),
- bei der Betrachtung von Arbeitsabläufen sowie der Gestaltung der Arbeitsumgebung hinsichtlich arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer, arbeitshygienischer und sonstiger ergonomischer Fragen.

Ein Betriebsarzt arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebs- oder Personalrat zusammen. Er nimmt beispielsweise in regelmäßigen Abständen an gemeinsamen Begehungen der Arbeitsplätze teil. Sofern dabei Handlungsbedarf festgestellt wird, macht er dem Unternehmer entsprechende Vorschläge zur Verbesserung.

Darüber hinaus erfüllt der Betriebsarzt noch folgende Aufgaben:

- Der Betriebsarzt nimmt an Arbeitsschutzausschusssitzungen teil.
- Durch seine Arbeit wirkt der Betriebsarzt darauf hin, dass sich alle Beschäftigten vorschriftsmäßig verhalten.
- Der Betriebsarzt ist für die Organisation der Ersten Hilfe zuständig.
- Er hilft dabei, langfristig erkrankte Beschäftigte wieder in den Beschäftigungsprozess zu integrieren (vgl. Kapitel 2.2 „Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement“).

1.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Für die arbeitsmedizinische Untersuchung von Beschäftigten benötigt der Betriebsarzt eine zusätzliche Ausbildung und eine Erlaubnis von der Berufsgenossenschaft. Sofern Erkrankungen festgestellt werden, die für die vorgesehene Tätigkeit hinderlich sind, teilt er dem Unternehmer das Ergebnis mit. Damit die ärztliche Schweigepflicht auf jeden Fall gewährleistet ist, beschränkt sich die Mitteilung auf die Hinweise „nicht tauglich“ oder „eingeschränkt tauglich“.

1.2.5 Vorteile durch die Bestellung eines Betriebsarztes



Mit der Bestellung des Betriebsarztes ist eine ausreichende medizinische Fachkunde für die Beratung des Unternehmers vorhanden (Expertenwissen). Aufgrund der Präsenz eines Betriebsarztes ist mit einer Verringerung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden zu rechnen. Kommt es dennoch zu arbeitsbedingten gesundheitlichen Problemen, kann der Betriebsarzt geeignete Lösungen vorschlagen. Besonders gefährdete Mitarbeiter werden regelmäßig untersucht (Vorsorgeuntersuchungen). Zudem beurteilt der Betriebsarzt neue Arbeitsmittel, Körperschutzmittel, Anlagen, Einrichtungen etc. Dadurch wird – zusätzlich zur fachkundigen Beurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit – ein Verbesserungspotenzial aus arbeitsmedizinischer Sicht erkannt.

1.2.6 Welche Gründe sprechen dafür, nicht nur die gesetzlich geforderten Aufgaben zu erfüllen?

Über die per Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten hinaus kann der Betriebsarzt zusätzliche Aufgaben übernehmen. Das kann für Unternehmen verschiedene Vorteile haben:

- Die Mitarbeiter werden in der Zukunft mit einem höheren Lebensalter in den Ruhestand wechseln. Die Gesunderhaltung von älteren Mitarbeitern ist daher auch ein wirtschaftlicher Faktor: Je geringer der Krankenstand ist, umso geringer sind die Kosten für diese Fehlzeiten.
- Die Work-Life-Balance gewinnt an Bedeutung. Hier kann der Betriebsarzt sein Fachwissen entsprechend einbringen. Mitarbeiter können z. B. Informationen darüber erhalten, wie sie Stress effektiv abbauen können, um ihn nicht ins Privatleben zu tragen.
- Ergonomische Betrachtungen von Arbeitsabläufen führen häufig dazu, dass durch eine veränderte Arbeitsweise auch höhere wirtschaftliche Erfolge erzielt werden können (gesteigerte Produktivität).

1.2.7 Folgen bei Verstößen

Wer die Forderungen des § 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, handelt im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitssicherheitsgesetz ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Arbeitsmittel im Buch und auf der CD

Arbeitsmittel	Seite
Arbeitsmittel 5: FAQs – Betriebsarzt	36
Arbeitsmittel 6: Checkliste – Betriebsärztliche Betreuung	37
Arbeitsmittel 7: Formular – Bestellung zum Arbeitsmediziner oder Betriebsmediziner	39
Arbeitsmittel 8: Musterschreiben – Betriebsärztliche Betreuung	41
Arbeitsmittel 9: Muster – Vertrag: arbeitsmedizinische Betreuung nach BGV A2	42

1.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Autor: Dirk Rittershaus

Das Arbeitssicherheitsgesetz legt fest, dass (fast) alle Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen haben. Deren Mindesteinsatzdauer richtet sich nach der Gefährdung und der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im Betrieb. Die grundlegenden Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit und ihre Aufgaben sind ebenfalls im Arbeitssicherheitsgesetz beschrieben. Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit können Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister haupt- oder nebenamtlich bestellt werden, die über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

1.3.1 Gesetzliche Verankerung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) regelt, dass Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen haben. Durch den Einsatz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit soll gemäß den Grundsätzen des Arbeitssicherheitsgesetzes erreicht werden, dass

- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewendet werden,
- gesicherte [...] sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Damit diese Grundsätze befolgt werden können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die im Folgenden dargestellt werden.

1.3.2 Schriftliche Bestellung der Fachkräfte

Der Arbeitgeber hat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Die in der Bestellung zu beschreibenden Aufgaben sind gem. § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes an die Betriebsart (und die dort herrschenden Unfall- und Gesundheitsgefahren) anzupassen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen.

Dazu müssen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, unterstützt werden – z. B. durch Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel. Das Arbeitssicherheitsgesetz beschreibt aber mögliche Unterstützungsmaßnahmen des Arbeitgebers nicht näher. Daraus entsteht häufig ein Rechtfertigungsbedarf für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie müssen i. d. R. mit einem begrenzten Budget auskommen und von Fall zu Fall begründen, warum sie ohne Sekretärin, Dienstfahrzeug, Handy, PC und diverse Datenbanken sowie Programme zur Arbeitssicherheit, Internetzugriff, Videokameras, Digitalkameras, Scanner, Farblaserdrucker, Fachliteratur, Schallpegelmesser, Globe-Thermometer, Beleuchtungsstärkemesser oder Diktiergeräte ihre Arbeit nur schlecht erledigen können. Zu den weiteren Pflichten der Arbeitgeber gehört, den Fachkräften für Arbeitssicherheit die erforderliche Fortbildung zu ermöglichen. Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber.

1.3.3 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerech-

ten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz konkretisiert die Aufgaben. Sie erstrecken sich auf Folgendes:

Beratung bei

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- Beschaffung technischer Arbeitsmittel und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsablauf, Arbeitsumgebung und sonstigen Fragen der Ergonomie,
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Prüfen von

- Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln vor der Inbetriebnahme,
- Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung.

Kontrolle

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen begehen und festgestellte Mängel mitteilen, Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken.
- Sie kontrollieren die Benutzung von Körperschutzmitteln.
- Sie ermitteln die Ursachen von Arbeitsunfällen, erfassen Untersuchungsergebnisse, werten sie aus und schlagen dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung zukünftiger Arbeitsunfälle vor.

Hinwirken auf

- sicherheitsbewusstes Verhalten der Beschäftigten.

1.3.4 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (oder Sicherheitsfachkräfte) dürfen nur Personen bestellt werden, die über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit können Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister bestellt werden. Die BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der jeweiligen Berufsgenossenschaft regelt in § 3, welche Fachkunde vorhanden sein muss, damit die Bezeichnungen Sicherheitsingenieur, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister geführt werden dürfen.

1.3.5 Weitere Forderungen

Sicherheitsfachkräfte können haupt- oder nebenamtlich bestellt werden. Die Aufgaben können auch von externen Fachkräften übernommen werden. Die Mindesteinsatzdauer wird grundsätzlich über eine gefährdungsabhängige Richtgröße bestimmt (Einsatzstunden pro Jahr pro Arbeitnehmer einer Betriebsart). Einige Berufsgenossenschaften geben Mindesteinsatzzeiten pro Jahr an, damit gewährleistet ist, dass die Arbeit der Sicherheitsfachkräfte die nötige Wirkung auf die Betriebspraxis hat (BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“). Sicherheitsfachkräfte müssen über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig einen Bericht erstatten. Sie müssen mit dem Betriebsarzt und dem Betriebsrat zusammenarbeiten. Bei

mehr als 20 Beschäftigten muss das Unternehmen einen Arbeitsschutzausschuss bilden, an dem die Sicherheitsfachkraft teilnimmt. Meist leitet die Sicherheitsfachkraft dann den Arbeitsschutzausschuss. Sicherheitsfachkräfte sind als sachverständige Berater des Unternehmers in Sicherheitsfragen tätig und für die Folgen ihrer Beratung verantwortlich. Falsche Ratschläge, übersehene gravierende Mängel oder unzureichende Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln können somit zu Rechtsfolgen führen.

Arbeitsmittel im Buch und auf der CD

Arbeitsmittel	Seite
Arbeitsmittel 10: FAQs – Fachkraft für Arbeitssicherheit	44
Arbeitsmittel 11: Musterschreiben – Einsatzzeit Fachkraft für Arbeitssicherheit/Arbeitsmediziners	46
Arbeitsmittel 12: Checkliste – Kostenvergleich externe Dienstleister für Arbeitssicherheit	47
Arbeitsmittel 13: Muster – Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	48

1.4 Betriebsrat

Autorin: Bettina Huck

Es gehört gemäß Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu den Aufgaben des Betriebsrats, über die Durchführung des Arbeitsschutzes im Betrieb zu wachen. Auf Grundlage des BetrVG kann der Betriebsrat wesentlichen Einfluss auf die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb nehmen.

1.4.1 Die Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung des Betriebsrats

Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Arbeitnehmer in Betrieben der Privatwirtschaft. Grundlage seiner Arbeit ist das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Im BetrVG sind Anhörungs-, Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Betriebsrats vorgesehen (vgl. z. B. §§ 28a Abs. 2, 87 und 102 BetrVG). Seine Aufgabe ist es u. a., die Beschäftigung im Betrieb sowie die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu fördern und zu sichern (§ 80 BetrVG). Außerdem ergibt sich aus § 89 (1) BetrVG die Pflicht, aktiv an der Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit teilzunehmen.

Der Betriebsrat muss den Unternehmer bzw. den verantwortlichen Vorgesetzten auf bestehende Mängel und die daraus resultierenden Gefahren hinweisen. Er kann die Beseitigung der Mängel allerdings nicht in eigener Regie veranlassen oder auf Kosten des Unternehmers neue Arbeitsmittel beschaffen. Der Betriebsrat hat kein Direktionsrecht, er ist beratend und überwachend tätig.

1.4.2 Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss

Gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) muss der Arbeitgeber in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden. Er setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten. Der Ausschuss hat die Aufgabe, hinsichtlich der Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

1.4.3 Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

Im Aufgabenkatalog des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) steht an erster Stelle das Recht und die Pflicht des Betriebsrats, darüber zu wachen, dass die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer eingehalten werden, und zwar sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Arbeitnehmern (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG). Darüber hinaus hat der Betriebsrat das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten beim Arbeitgeber zu beantragen.

Hilfreich sind dazu Begehungen. Es empfiehlt sich, dass der Betriebsrat die Begehung zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder dem Betriebsarzt durchführt.

Trotz der Überwachungspflicht des Betriebsrats ist der Unternehmer für die Durchführung und Gewährleistung des betrieblichen Arbeitsschutzes allein verantwortlich. Der Betriebsrat darf den Beschäftigten keine Anweisungen erteilen.

1.4.4 Informationspflicht durch den Arbeitgeber

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, ist der Betriebsrat auf Informationen des Arbeitgebers angewiesen. Deshalb muss der Arbeitgeber den Betriebsrat über sämtliche Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, rechtzeitig und umfassend unterrichten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG). Dies betrifft u. a.:

- Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen wie z. B. staatlicher Behörden oder der Berufsgenossenschaft (§ 89 Abs. 2 BetrVG),
- bauliche, technische oder organisatorische Veränderungen im Betrieb (§ 90 Abs. 1 und 2 BetrVG) und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (§ 90 Abs. 2 BetrVG),
- Anträge darauf, von bestimmten Unfallverhütungsvorschriften ausgenommen zu werden: Hierfür ist eine Stellungnahme des Betriebsrats erforderlich (§ 14 Abs. 2 BGV A1),
- meldepflichtige Arbeitsunfälle: Der Betriebsrat muss die Unfallanzeigen unterschreiben (§ 193 Abs. 5 SGB VII). Die Verantwortung für die Richtigkeit der in der Unfallanzeige aufgeführten Angaben bleibt beim Unternehmer.
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- Betriebsbesichtigungen, Besprechungen, Unfalluntersuchungen.

1.4.5 Zusammenarbeit mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen

- bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenarbeiten (§ 9 Abs. 1 ASiG),
- den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung unterrichten und
- den Betriebsrat auf sein Verlangen hin in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung beraten (§ 9 Abs. 2 ASiG).

1.4.6 Mitwirkung – Mitbestimmung

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG muss der Betriebsrat bei betrieblichen Regelungen über Gesundheitsschutz mitbestimmen, wenn der Arbeitgeber bei deren Gestaltung Handlungsspielräume hat. Dies betrifft u. a.:

- die Bestellung oder Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie die Erweiterung oder Einschränkung ihrer Aufgaben (§ 9 Abs. 3 ASiG),
- die Betreuungsform (durch einen überbetrieblichen Dienst oder durch eigene Mitarbeiter),
- die Benennung von Sicherheitsbeauftragten (§ 22 Abs. 1 SGB VII),
- die Gefährdungsbeurteilung (BAG, 8.6.2004, 1 ABR 13/03),
- die Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 ArbSchG,
- die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen,
- die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und der Arbeitsumgebung (BetrVG).

1.4.7 Betriebsvereinbarungen

Ergänzend zu der gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmung können Arbeitgeber und Betriebsrat gemäß § 88 BetrVG weitergehende freiwillige Betriebsvereinbarungen treffen. Da Betriebsvereinbarungen als Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen gelten, dürfen sie Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften nicht unterschreiten oder gar außer Kraft setzen. Betriebsvereinbarungen sind von Betriebsrat und Arbeitgeber gemeinsam zu beschließen und schriftlich niederzulegen. Betriebsvereinbarungen sind ebenso wie Gesetze unmittelbar rechtsverbindlich.

Arbeitsmittel im Buch und auf der CD

Arbeitsmittel	Seite
Arbeitsmittel 90: Mustervereinbarung - Verhalten und Konfliktregelung am Arbeitsplatz	292
Arbeitsmittel 96: Mustervereinbarung - Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz	303

1.5 Ersthelfer

Autor: Dirk Rittershaus

Ersthelfer sind Beschäftigte, die in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, um als Erste bei einem Unfallopfer oder bei sonstigen Gesundheitsproblemen (z. B. Herzinfarkt, Kreislaufproblemen, Schock) Gefahren für Leben und Gesundheit durch Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen abzuwenden.

1.5.1 Rechtlicher Hintergrund für Ersthelfer

Die generelle Pflicht zur Hilfeleistung ist in § 323c Strafgesetzbuch verankert:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das ist die Pflicht, die jeder zu erfüllen hat. Da im betrieblichen Alltag weitergehende bzw. besondere Unfallgefahren existieren, wurde dem Unternehmer in § 21 SGB VII und § 10 ArbSchG die Verantwortung für eine wirksame Erste Hilfe übertragen. Um dies zu konkretisieren, macht § 26 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ Vorgaben im Hinblick auf die Zahl der Ersthelfer sowie deren Aus- und Fortbildung.

Zahl der notwendigen Ersthelfer:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Mitarbeitern: 1 Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Mitarbeitern: in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %, in sonstigen Betrieben 10 % der Beschäftigten.

Abweichungen sind im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft möglich.

Das Unternehmen darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die entsprechend ausgebildet wurden. Zudem müssen die Ersthelfer i. d. R. alle 2 Jahre fortgebildet werden. Aus- und Fortbildung müssen bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle erfolgen.

Wichtig ist dabei, dass der Unternehmer stets für eine wirksame Erste Hilfe sorgen muss. Das bedeutet konkret, dass z. B. bei einem Dreischichtbetrieb die ausgebildeten Ersthelfer auf die einzelnen Schichten verteilt sein müssen. Auch Ersthelfer haben Urlaub. Das muss selbstverständlich bei der Planung der Erste-Hilfe-Organisation berücksichtigt werden.

1.5.2 Vorteile der Ersthelferausbildung für das Unternehmen

Je schneller eine Erste-Hilfe-Leistung zur Verfügung steht, desto größer sind die Chancen auf

- Überleben,
- eine vollständige Wiederherstellung bzw.
- einen Heilverlauf ohne Komplikationen.

Beispiel

Wird bei Störung oder Aussetzen einer Lebensfunktion die Erste-Hilfe-Leistung bereits nach 3 Minuten erbracht, besteht für den Betroffenen eine Überlebenschance von 50 %. Vergehen jedoch 6 bis 7 Minuten bis zur Erste-Hilfe-Leistung, gibt es kaum Chancen auf eine Lebensrettung.

Die Präsenz von Ersthelfern bietet eine Reihe von Vorteilen.

- So sind Ersthelfer schnell beim Verunglückten, da ihre Anzahl auf die Gegebenheiten ausgelegt ist.
- Ersthelfer verfügen über eine Ausbildung, die betriebliche Gefahren berücksichtigt,
- nehmen regelmäßig an Wiederholungskursen teil,
- helfen durch ihre Leistungen die Ausfallzeit von Verunfallten zu verringern,
- können ggf. lebensrettende Maßnahmen durchführen und
- können die Rettungskette bis zum Eintreffen professioneller Hilfe bei schweren Verletzungen aufrechterhalten.

1.5.3 Wie werden Ersthelfer benannt?

Die Ausbildung zum Ersthelfer kann angewiesen werden – d. h., die Beschäftigten können dazu verpflichtet werden. Sinnvollerweise werden Freiwillige ausgewählt.

Die Mitarbeiter können die Anweisung nur ablehnen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen:

- Schwerbehinderung;
- psychische oder körperliche Behinderung;
- Erkrankungen, die gegen die Aufgaben sprechen.

Wurden geeignete Mitarbeiter ausgewählt, müssen diese an einer anerkannten Ausbildung teilnehmen.

1.5.4 Ausbildung und Ausbildungskosten zum Ersthelfer

Um die im Kapitel 1.5.2 genannten Vorteile einer Ersthelferausbildung ausschöpfen zu können, genügen die „Standardkenntnisse“ der „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ nicht. Im Rahmen dieser Ausbildung lernen z. B. Fahranfänger, bei verkehrsbedingten Unfällen Erste Hilfe zu leisten. Es gibt mehrere Gründe, warum dies für den betrieblichen Alltag nicht reicht:

- Die Ausbildung für „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ findet nur einmal statt. Je länger sie zurückliegt, umso mehr Wissen geht verloren.
- Die Ausbildung ist nicht auf die betrieblichen Gefahren zugeschnitten.

Deshalb erhalten Ersthelfer, die in Unternehmen eingesetzt werden, eine spezielle Ausbildung. Sie wird in zwei Tagen (16 Stunden) durchgeführt und umfasst z. B. auch die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Ein-Helfer-Methode. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung von dem jeweiligen Hilfsdienst (z. B. ASB oder DRK) ausgestellt. Nach der Erstausbildung müssen die Teilnehmer mit einer Bestellurkunde offiziell zum Ersthelfer benannt und den Kollegen durch einen Aushang oder andere Mittel bekannt gemacht werden. Alle zwei Jahre müssen die Ersthelfer eine eintägige Fortbildung besuchen.

Ausbildungskosten und Fahrtkosten in eigene Ausbildungsstätten übernimmt grundsätzlich die Berufsgenossenschaft.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Wiederholungskurse werden i. d. R. durch anerkannte Ausbildungsträger (Erste-Hilfe-Organisationen) durchgeführt. Bei einer ausreichend großen Anzahl an Auszubildenden führen Erste-Hilfe-Organisationen auch In-House-Seminare durch. Die Kosten beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Abwesenheitszeit der Mitarbeiter.

1.5.5 Folgen von Verstößen

Wer die Forderungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BGV A 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, handelt im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Weitere Informationen zum Thema Ersthelfer finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- http://www.dguv.de/ersthilfe/de/themenfelder/betr_ersthelfer/index.jsp
- Downloads: DGUV. Broschüre: Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung www.dguv.de

Arbeitsmittel im Buch und auf der CD

Arbeitsmittel	Seite
Arbeitsmittel 14: FAQs – Ersthelfer und warum sie benötigt werden?	49
Arbeitsmittel 15: Formular – Bestellung zum Ersthelfer	51
Arbeitsmittel 16: Formular – Ersthelferliste (für das Schwarze Brett)	52
Arbeitsmittel 17: Merkblatt – Erste-Hilfe-Maßnahmen	53